



Universität Hamburg

Nr. 28 vom 21. Juni 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 7. April 2010

Das Präsidium der Universität hat am 31. Mai 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 7. April 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 8. Juli 2009, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter II. erhält die Regelung zu 8. folgende Fassung:

„Für den Masterstudiengang „Documentation of African Languages“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem afrikanistischen Fach oder einem vergleichbaren Studiengang, in dem
- 45 LP mit afrikalinguistischen Inhalten erworben wurden, darunter obligatorisch:
 - Kenntnisse mindestens einer afrikanischen Sprache im Umfang von Einführungs- und Aufbaumodul sowie
 - Grundkenntnisse der Phonetik/Phonologie, Morphologie und Syntax afrikanischer Sprachen
- Weitere 45 LP müssen mit sprachwissenschaftlichen Inhalten erworben worden sein. Die Nachweise sind in der Regel durch den Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

2. Unter II. erhält die Regelung zu 9. folgende Fassung:

„Für den Masterstudiengang „African Languages in Context“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem afrikanistischen Fach oder einem vergleichbaren Studiengang, in dem
- 45 LP mit afrikalinguistischen Inhalten erworben wurden, darunter obligatorisch:
 - Kenntnisse mindestens einer afrikanischen Sprache im Umfang von Einführungs- und Aufbaumodul sowie
 - Grundkenntnisse der Phonetik/ Phonologie, Morphologie und Semantik afrikanischer Sprachen
 - Weitere 45 LP müssen mit weiteren afrikawissenschaftlichen Inhalten erworben worden sein. Die Nachweise sind in der Regel durch den Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.“

3. Unter II. erhält die Regelung zu 10. folgende Fassung:

„Für den „Internationalen Masterstudiengang Japanologie“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Ostasien/Japanologie, Japanstudien, Ostasienwissenschaften (Schwerpunkt Japan), Asienwissenschaften (Schwerpunkt Japan), Japanologie, Japanese Studies oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Japanisch im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten oder
- insgesamt 44 SWS Sprachlehrveranstaltungen in Japanisch oder
- erfolgreiche Teilnahme am Japanese-Language Proficiency Test (JLPT) Stufe 2 (altes Verfahren).
- Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sofern keiner der drei oben genannten Nachweise bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Sprache und Kultur Japans vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.“

4. Unter II. erhält die Regelung zu 16. folgende Fassung:

„Für den „International M.A. Program in South Asian Studies (IMSAS)“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets (Schwerpunkt Sprache, Literatur, Religion, Philosophie oder Sprache, Literatur, Gesellschaft), Südasienswissenschaften, Südasiensstudien, Indologie, South Asian Studies, Asienwissenschaften oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens einer neuindischen Sprache oder Sanskrit im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.
- Sofern dieser Sprachnachweis mindestens einer neuindischen Sprache oder Sanskrit nicht bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren oder
- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in südasienswissen-

schaftlichen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse in mindestens einer neuindischen Sprache oder Sanskrit im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.

- Sofern dieser Sprachnachweis einer neuindischen Sprache oder Sanskrit nicht bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.

Nachweis von Englischkenntnissen im Umfang B2 des europäischen Referenzrahmens.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

5. Unter II. erhält die Regelung zu 17. folgende Fassung:

„Für den „International M.A. Program in Tibetan Studies“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets (Schwerpunkt: Sprache und Kultur Tibets), Südasienswissenschaften (Schwerpunkt Tibet), Südasiensstudien (Schwerpunkt Tibet), Tibetologie, South Asian Studies (Schwerpunkt Tibet) oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in klassischem Tibetisch im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.
- Sofern dieser Sprachnachweis in klassischem Tibetisch nicht bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren oder
- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen bzw. Modulen mit einem deutlich erkennbaren tibetologischen Schwerpunkt, davon Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.
- Sofern dieser Sprachnachweis in klassischem Tibetisch nicht bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest

der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.

- Bei Muttersprachlichkeit Tibetisch müssen Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch im Umfang von 20 Leistungspunkten nachgewiesen werden.

Nachweis von Englischsprachkenntnissen im Umfang B2 des europäischen Referenzrahmens.

6. Unter II. erhält die Regelung zu 30. folgende Fassung:

„Für den Masterstudiengang Äthiopistik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem afrikanistischen, äthiopistischen oder afroasiatistischen (einschl. äthiosemitistischen) Fach, oder einem vergleichbaren Studiengang, in dem 45 LP mit äthiolinguistischen Inhalten erworben wurden, darunter obligatorisch:
 - Kenntnisse mindestens einer äthiosemitischen Sprache im Umfang von Einführungs- und Aufbaumodul.
 - Grundkenntnisse der Phonetik/Phonologie, Morphologie und Syntax afrikanistischer, äthiopistischer oder afroasiatistischer (einschl. äthiosemitischer) Sprachen.
- Weitere 45 LP sind durch sprachwissenschaftliche und/oder afrikawissenschaftliche und/oder philologische und/oder religionsgeschichtliche Inhalte nachzuweisen. Diese Nachweise sind in der Regel durch den Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses zu erbringen.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 31. Mai 2010
Universität Hamburg